

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 260/70

Verkündet am
27. Januar 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Reg. Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
-Prozeßbevollmächtigte: 1.-
2.-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai
1970 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Witwerrente aus der Versicherung seiner im Alter von 35 Jahren am 14. Dezember 1962 verstorbenen Ehefrau (Versicherte) zusteht.

Der Kläger (geboren 1. November 1920) ist Straßenbahnschaffner bei der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG. Sein Nettoeinkommen vom 1. Januar 1962 bis 15. Dezember 1962 betrug einschließlich der Kinderzuschläge 7.523,-- DM, die Weihnachtsgratifikation 1962 205,-- DM. Wegen eines Ekzems an Händen und Füßen sowie verschiedener Splitterverletzungen bezog er eine Versorgungsrente bei einer Erwerbsminderung von 30 v.H. in Höhe von monatlich 35,-- DM.

Die Versicherte war seit 1956 als Heimarbeiterin mit Schneidarbeiten (Entgratung) an gepreßten Gummiteilen für die Firma Sch in Mannheim tätig, wofür sie 1962 netto 5.520,-- DM erhielt. Neben dieser Tätigkeit versorgte die Versicherte die in einer Dreizimmerwohnung wohnende sechsköpfige Familie der Eheleute und der Kinder Lieselotte, geboren am 10. November 1946, Helmut, geboren am 23. März 1949, Erwin, geboren am 15. Juni 1952 und Renate, geboren am 1. März 1960.

Nach dem Tode der Versicherten bewilligte die Beklagte den Kindern Waisenrente, lehnte es aber ab, dem Kläger Witwerrente zu gewähren, weil die Versicherte den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestritten habe. Da beide Ehepartner durch Berufsarbeit in zeitlicher Hinsicht gleichermaßen belastet gewesen seien, müsse davon ausgegangen werden, daß sie sich auch die im Haushalt anfallenden Arbeiten gleichmäßig geteilt hätten. Es könne daher für den Wert der Arbeit der Versicherten im Haushalt kein zusätzlicher Betrag angesetzt werden, so daß nicht festzustellen sei, daß die Klägerin den

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Familienunterhalt überwiegend bestritten habe (Bescheid vom 9. März 1966).

Das Sozialgericht (SG) hat diesen Bescheid aufgehoben und die Beklagte zur Gewährung der Witwerrente verurteilt (Urteil vom 26. September 1968). Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen (Urteil vom 11. Mai 1970).

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 1266 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 11. Mai 1970 und des SG Mannheim vom 26. September 1968 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

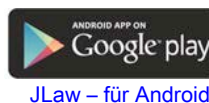
Die Revision ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Das LSG ist bei seinen Feststellungen von der Vorschrift des § 1266 Abs. 1 RVO ausgegangen, wonach der Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau Witwerrente erhält, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat. Schon nach dem Wortlaut des § 1266 Abs. 1 RVO ist allein maßgebend, ob der Beitrag der verstorbenen Ehefrau zum Familienunterhalt größer war als die Summe der Beiträge aller übrigen

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Familienangehörigen, nicht aber, ob die Verstorbene den Unterhalt ihres Ehemannes überwiegend bestritten oder nach Abzug ihres eigenen Verbrauchsanteils zum Unterhalt jedes einzelnen Familienmitgliedes noch einen Beitrag geleistet hat, mit dem mehr als die Hälfte des Unterhalts dieses Familienmitglieds gedeckt worden ist. Entgegen der Auffassung der Revision genügt es, wenn der Beitrag der Ehefrau zum Familienunterhalt die Hälfte des gesamten Aufwands für den Unterhalt der Familie übersteigt (BSG 5, 17, 18; 14, 129, 133; SozR RVO § 1266 Nr. 7).

Da es sich um eine Familie mit vier Kindern handelte - jedenfalls sind der Familie im Sinne von § 1266 RVO die waisenrentenberechtigten Kinder (AN 1915, 671) oder alle nach bürgerlichem Recht unterhaltsberechtigten Kinder (BSG 28, 185) zuzurechnen -, hat die verstorbene Versicherte den Unterhalt der Familie nur dann überwiegend bestritten, wenn ihr Unterhaltsbeitrag größer war als die Hälfte des gesamter Unterhaltsbedarfs der sechs Familienmitglieder.

Maßgeblicher Zeitraum, in dem die Versicherte den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten haben muß, ist der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor ihrem Tode (BSG SozR RVO § 1266 Nrn. 1 bis 4). Das LSG hat hierzu ohne Rechtsfehler den Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis zum Todestag der Versicherten am 14. Dezember 1962 herangezogen.

Das LSG durfte auch von den tatsächlichen Unterhaltsbeiträgen der einzelnen Familienmitglieder in dieser Zeit ausgehen. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob und in welcher Höhe die Versicherte zum Unterhalt verpflichtet war, sondern nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1266 Abs. 1 RVO nur darauf, daß der Unterhalt tatsächlich überwiegend bestritten worden ist (vgl. zuletzt noch BSG DAngVers 1970, 316). Soweit das LSG das gesamte Bareinkommen der beiden Ehegatten dem Unterhalt zugerechnet hat, gehen die Angriffe der

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Revision fehl. Bei verhältnismäßig niedrigen Familieneinkommen ist anzunehmen, daß die gesamten Einnahmen zum Unterhalt aufgewendet werden (vgl. BSG 14, 129, 130). Zwar war das monatliche Bareinkommen der Familie im Jahre 1962 mit 1.170,-- DM verhältnismäßig hoch. Es ist jedoch zu bedenken, daß davon eine sechsköpfige Familie leben mußte und daß drei Kinder eine Realschule besuchten. Die Revision hat zudem nichts gegen den Erfahrungssatz vorzubringen vermocht, daß in aller Regel das gesamte Bareinkommen zum Unterhalt der Familie verwendet wird.

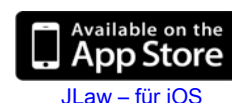
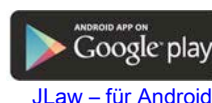
Dem LSG ist auch insoweit zuzustimmen, als es den Kinderzuschuß von 140,-- DM, der im monatlichen Einkommen des Klägers enthalten war (BSG SozR § 1266 RVO Nr. 7), ebenso wie die ihm gewährte Versorgungsrente (LSG Celle, ZfS 1970, 26) ausschließlich als dessen Beitrag zum gemeinsamen Familienunterhalt gewertet hat, so daß der Kläger im Jahre 1962 insgesamt allenfalls 8.130,-- DM in Geld zum Familienunterhalt gegenüber einem Barverdienst der Versicherten von 5.520,-- DM beisteuern konnte. Zwischen den vom Kläger und den von der Versicherten zur Verfügung gestellten Barmitteln bestand also ein Unterschied von 2.610,-- DM oder 230,-- DM monatlich. Es kommt daher, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob dieser Unterschied geringer ist als der Wertunterschied zwischen den von der Versicherten und den vom Kläger in Haus und Garten geleisteten Arbeiten für die Familie.

Zu den Unterhaltsleistungen der Versicherten gehört nicht nur das durch Berufstätigkeit erzielte Erwerbseinkommen, das dem Unterhalt der Familie zur Verfügung gestellt wird, sondern auch die Arbeit der Frau als Mutter, Hausfrau und Mithelfende mit ihrem tatsächlichen Wert für die Familie (vgl. BVerfG SozR Art. 3 GG Nr. 52; BSG SozR RVO § 1266 Nrn. 3 bis 5). Die Haushaltsführung umfaßt nicht nur die eigentliche Arbeit und wirtschaftliche Planung des Haushalts selbst, sondern alle Anordnungen für das Hauswesen, die das gemein-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

schaftliche Leben der Familie mit sich bringt, z.B. auch die Betreuung des Ehegatten und der Kinder (vgl. Brühl, Unterhaltsrecht, 2. Aufl., S. 288 f.; BVerfG aaO Bl. Ab 26 R). Andererseits muß dem Kläger der wirtschaftliche Wert der von ihm geleisteten Garten- und sonstigen Arbeiten, die dem Familienunterhalt zugute gekommen sind, zusätzlich zu seinem Bareinkommen angerechnet werden. Mit Recht rügt die Revision, daß das LSG keine genauen Feststellungen darüber getroffen hat, in welchem Umfang der Kläger sonstige Geldwerte, Haus- oder Gartenarbeiten zum gemeinsamen Unterhalt beigesteuert hat. In dem von der Revision angeführten Schreiben des Klägers vom 15. August 1966 (Bl. 16 der SG-Akte) hat der Kläger angegeben, daß er einen 7 ar großen Garten gepachtet hatte, um "mit der Gartenarbeit und was sonst noch anfiel (Holz im Walde machen und die Schuhe reparieren)" dazu beizutragen, daß es der Familie finanziell besser ging. Hierzu hat das LSG nichts ermittelt; es hat weder den Kläger noch die Zeugen zu diesem Punkt befragt. Es hätte aber ermitteln müssen, wieviel Zeit der Kläger für diese außerberuflichen Arbeiten aufgewendet hat, denn in ihrem Wert je Arbeitsstunde dürften sie nicht geringer zu veranschlagen sein als die Hausarbeit der Versicherten.

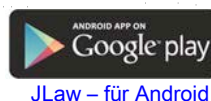
Ferner reichen die Feststellungen des LSG nicht aus, der Versicherten 5 Stunden Mehrarbeit zuzuschreiben. Dies rügt die Revision mit Recht. Das LSG hätte die zeitliche Belastung der Versicherten durch Heimarbeit und diejenige durch Hausarbeit aufgrund genauer Feststellungen - notfalls über Hilfstatsachen - ermitteln müssen.

Zwar ist dem LSG darin beizupflichten, daß im vorliegenden Fall nach der Erfahrung des täglichen Lebens nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß der Kläger und die Versicherte sich beide in zweckmäßiger Arbeitsteilung ohne wesentliches Übergewicht der einen Leistung gegenüber der anderen an der Führung des Haushalts beteiligt haben, so daß die beiderseitige Haushaltsarbeit im

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verhältnis der Ehegatten zueinander außer Ansatz gelassen werden darf (vgl. BSG 20, 148, 152). Letzteres wäre nur möglich gewesen, wenn beide gleichermaßen beruflich in Anspruch genommen gewesen wären. Dies trifft nach den Feststellungen des LSG nicht zu. Das LSG hat auch die tatsächlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Es mag zwar der Lebenserfahrung entsprechen, daß Heimarbeit je nach dem Spielraum, den die Hausarbeit läßt, durchgeführt wird. Dies gilt aber nicht, wenn die Ertragnisse der Heimarbeit einen Rückschluß auf die zeitliche Beanspruchung zulassen. Diesen Gedankengang hat das LSG vernachlässigt, was die Revision zu Recht gerügt hat, obschon sich für eine derartige rückschließende Prüfung die Angaben der Firma Sch., der Arbeitgeberin der Versicherten, anboten. Die Firma Sch. hat am 26. Februar 1969 (Bl. 19 der LSG-Akte) und am 18. März 1969 (Bl. 40 der LSG-Akte) auf Anfrage des LSG zwei Auskünfte erteilt. Danach bezog die Versicherte einen festgelegten Stücklohn und arbeitete - wie es bei Heimarbeit üblich ist - nicht nach vereinbarten Stunden. Die Stücklöhne richteten sich nach der Art des Artikels und waren bei jedem Teil anders. Der erreichbare Stundenlohn lag 1962 bei etwa 1,05 DM. Diese Auskünfte hätte das LSG dazu veranlassen müssen, zu prüfen, ob es der Versicherten zeitlich überhaupt möglich gewesen war, sich täglich 5 bis 6 Stunden der Hausarbeit zu widmen. Auch bei Stücklöhnen läßt das erzielte Entgelt Rückschlüsse auf den notwendigen Zeitaufwand zu, wie folgende Erwägung zeigt:

Wenn ein Heimarbeitnehmer, wie die Versicherte, fortlaufend gleichartige Arbeitsleistungen mit gleichartigen Ergebnissen zu erbringen hat, besteht regelmäßig ein Stücklohnvertrag. Aufgrund des Stücklohnvertrages leistet der Arbeitnehmer Akkordarbeit (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts I, 7. Aufl., S. 137; Nikisch, Arbeitsrecht I, 7. Aufl., S. 322 ff). Auch dem Stückakkord liegt in der Regel eine Schätzung oder eine exakte Festsetzung der Zeit zugrunde, die ein Arbeitnehmer normalerweise für die betreffende Arbeit braucht (Nikisch aaO; Hueck-Nipperdey aaO, S. 316). Wenn



- 8 -

daher die Arbeitgeberin der Versicherten angegeben hat, daß der Stundenlohn 1962 bei etwa 1,05 DM lag, so bedeutet dies, daß die Stücklöhne auf dieser Grundlage errechnet worden sind. Die Stücklöhne waren so bemessen, daß ein durchschnittlicher Arbeitnehmer in einer Stunde so viele Stücke bearbeiten konnte, daß er auf einen Lohn von 1,05 DM kam.

Die Versicherte hat im Jahre 1962 in 11 1/2 Monaten rund 6.416,-- DM brutto verdient, d.h. durchschnittlich monatlich 558,-- DM brutto. Um auf diesen Betrag zu kommen, hätte die Versicherte durchschnittlich monatlich 531 Stunden arbeiten müssen. Wenn sie an jedem Kalendertag arbeitete, bedeutete das eine tägliche pausenlose Arbeitszeit von 17,7 Stunden. In den Monaten August und September 1962, in denen die Versicherte netto 600,-- DM verdiente, hätte sie jeweils an 30 Tagen im Monat 22 Stunden arbeiten müssen.

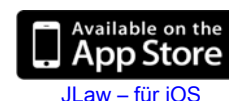
Selbst wenn man zugunsten des Klägers annehmen würde, daß die Versicherte durch ihre Methode eine 100%ige Leistungssteigerung erreichte, hätte sie immer noch eine durchschnittliche pausenlose Arbeitszeit von knapp 9 Stunden täglich für die Heimarbeit aufwenden müssen, ein Ergebnis, das das LSG an seiner Annahme hätte daran zweifeln lassen müssen, daß die Versicherte mehr als 5 Stunden täglich zusätzlich in ihrem Haushalt beschäftigt gewesen ist, weil sie nämlich bei dieser Berechnung eine tägliche Arbeitszeit von 14 bis 15 Stunden gehabt hätte.

Das LSG wird nach Durchführung der noch erforderlichen Ermittlungen den zeitlichen Umfang der etwaigen Mehrarbeit der Versicherten feststellen und hierbei auch seine Bewertung der Haushaltsführung und Kinderbetreuung für das Jahr 1962 mit einem Stundenlohn von 2,-- DM überprüfen müssen. Die im Urteil als Grundlage der Schätzung angegebenen "Erfahrungen des Senats" reichen jedenfalls nicht aus. Das Berufungsgericht wird vielmehr nicht umhin können

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

zu möglichst genauen tatsächlichen Feststellungen zu gelangen, wobei es sich von folgendem leiten lassen mag: Mit dem 11. Senat des BSG (SozR RVO § 1266 Nr. 7, Bl. Aa 13 R) wird nicht auf den "Umweg" verzichtet werden können, zu ermitteln, welche Beträge für die Haushaltsarbeit beim Einsatz familienfremder Hilfskräfte aufzuwenden gewesen wären. Da eine solche Feststellung jedoch stets nur ein Hilfsmittel im Rahmen von § 1266 Abs. 1 RVO bleiben muß, es auch nicht um die Höhe eines Schadensersatzanspruches geht, wobei die konkreten Aufwendungen für eine Ersatzkraft maßgeblich wären, erscheint der Rückgriff auf die für Haushaltshilfen in vergleichbaren Haushalten durchschnittlich gezahlten Entgelte zweckmäßig. Freilich ist der wirtschaftliche Wert einer Haushaltsführung nicht von dem gesamten Lebenszuschnitt der Familie zu trennen. Die zur maßgeblichen Zeit üblichen Aufwendungen für familienfremde Hilfskräfte können im Rahmen von § 1266 RVO nicht unbesehen übernommen werden. Vielmehr ist auf den Lebenszuschnitt der Familie, der naturgemäß die Haushaltsgestaltung beeinflusst, Bedacht zu nehmen. Er gibt das Richtmaß dafür ab, um den wirtschaftlichen Wert der Haushaltsführung zutreffend zu ermitteln.

Im ersten Aufklärungsschritt wird das LSG aus dem zur fraglichen Zeit im Wohngebiet der Versicherten geltenden Tarifvertrag Anhaltspunkte gewinnen können (vgl. Lohntarifvertrag für Hausgehilfinnen zwischen dem Deutschen Hausfrauenbund, Landesverband Württemberg e.V. im D.H.B. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Baden-Württemberg, Stuttgart vom 21. März 1962).

Zum anderen wird das LSG unschwer einen Wertmaßstab aus den tatsächlichen Aufwendungen des Klägers für eine Haushaltshilfe im Jahr 1964, nachdem die älteste Tochter eine Berufsausbildung begonnen hatte, gewinnen können. Diese Hilfe war täglich von 7 bis 19 Uhr mit Hausarbeiten und Kinderbetreuung beschäftigt und erhielt monatlich 300,-- DM

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

(vgl. Bl. 93 der Verwaltungsakten; Bl. 2 der SG-Akte).
Das durchschnittliche Bruttojahresentgelt wird jedoch
nur für eine Ganztagskraft gezahlt. Je nach seinen Fest-
stellungen wird das LSG für die monatlich ermittelten
"Mehrarbeitsstunden" der Versicherten einen entsprechend
gekürzten Betrag ansetzen müssen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit ab-
schließenden Entscheidung vorbehalten.

